

cyclomedia

1. Vertragsgegenstand des Lizenzvertrages

Die Cyclomedia Deutschland GmbH, An der Kommandantur 3, 35578 Wetzlar („**Cyclomedia**“) erteilt dem oben genannten Lizenznehmer eine Lizenz für den Gebrauch von Bildmaterial (Cycloramas, Aquaramas, und/oder 3D-Bilder sowie andere statische oder bewegte Bilder) sowie Information Products und der Software GlobeSpotter / Street Smart (Software-as-a-Service - SaaS) unter den nachstehenden Bedingungen. Der Rahmenvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen von Cyclomedia in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung, sollten Dienstleistungen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Technischer Support und Schulungen, Teil dieser Vereinbarung sein. Die AGB von Cyclomedia in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Andere AGB und/oder Konditionen (mit Ausnahme von dem Anhang Schutz Personenbezogener Daten der Cyclomedia) sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und sind ausdrücklich von dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

2. Begriffsbestimmungen

Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben folgende Begriffe die folgende Bedeutung:

- 2.1. *Geräte*: die im Vertrag oder im Rahmen des Vertrages spezifizierten Geräte, auf denen oder für die die Software von Cyclomedia einzusetzen ist oder für die die Dienstleistungen oder die Produkte von Cyclomedia zu erbringen bzw. zu liefern sind;
- 2.2. *(Sonstige) Dienstleistungen*: alle von Cyclomedia zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Entwicklung, Bereitstellung bzw. Wartung von Software, Dokumentationen, Beschreibungen und Handbücher sowie Inhalte, Dateien, die Durchführung von Schulungen, Beratungsleistungen und speziellen Projekten wie Virtual Tours, Objekt-Bestandsaufnahmen und Aerials;
- 2.3. *Dokumentation*: technische und funktionelle Beschreibungen sowie Benutzerhandbücher in jeglicher Form;
- 2.4. *Benutzer*: der auf Grund des Vertrages persönlich autorisierte Nutzer der Dienstleistungen, der beim Lizenznehmer beschäftigt ist oder in anderer Weise innerhalb der Organisation des Lizenznehmers tätig ist;
- 2.5. *Ergebnisse*: die Ergebnisse der SaaS-Dienstleistungen;
- 2.6. *Information Products*: jegliche Daten, die in irgendeiner Form aus Bildmaterial und/oder aus anderen Datenbeständen oder Objektinformationen und/oder Datenvergleichen erstellt wurden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) 3D-Daten und Daten, die Verkehrszeichen, Straßenmarkierungen und Laternenmasten betreffen;
- 2.7. *Installation*: die Einrichtung von Software auf den Geräten gemäß den getroffenen Vereinbarungen in der Weise, dass die Software gemäß den jeweils vereinbarten Spezifikationen, Dokumentationen, Garantien und Zusagen funktioniert;
- 2.8. *Liefergegenstände*: die Sachen, Produkte, Dienstleistungen, Werke und/oder sonstigen Leistungen, die Cyclomedia und/oder ein von Cyclomedia beauftragter Dritter im Rahmen eines Vertrages an den Lizenznehmer zu übergeben oder bereit zu stellen hat.
- 2.9. *Lieferung*: die tatsächliche Bereitstellung von Sachen bzw. (Ergebnissen von) Dienstleistungen durch Cyclomedia an den Lizenznehmer oder an einen vom Lizenznehmer benannten Dritten;
- 2.10. *Materialien*: die für die Nutzung, Installation und Änderung der Software benötigten Hilfsmaterialien, wie z.B. Supplies, Interfaces oder Compiler;
- 2.11. *Produkte*: alle von Cyclomedia gelieferten Inhalte, zu denen unter anderem auch Cycloramen, Aquaramen und Luftaufnahmen zählen;
- 2.12. *SaaS-Dienstleistungen*: die im Vertrag oder im Rahmen des Vertrages näher umschriebenen Dienstleistungen von Cyclomedia, mit denen Zugang zur Online-Nutzung von Software und Dienstleistungen ermöglicht wird und weitere Berechtigungen erteilt werden, dies in Bezug auf

LIZENZBESTIMMUNGEN DER CYCLOMEDIA DEUTSCHLAND GMBH

die Verwaltung, die Be- und Verarbeitung und Erteilung von Online-Ausbildungsmaterial und weiteren Informationen für den Lizenznehmer;

- 2.13. *Software*: die dem Lizenznehmer von Cyclomedia zur Verfügung zu stellenden Computerprogramme einschließlich Scripts und Datasets, Standard-Dateiebenen sowie Dokumentationen;
- 2.14. *System*: die für den Zugriff zu den SaaS-Dienstleistungen und/oder für die Benutzung der Software oder Produkte durch oder mittels Cyclomedia eingesetzten Computer- und Zubehörgeräte;
- 2.15. *Spezielle Dateiebenen*: spezifische Informationen in Form einer Datei, einschließlich Datenmaterial aus den Information Products, die im Rahmen einer SaaS-Dienstleistung durch Cyclomedia oder einen Dritten innerhalb des Systems von Cyclomedia bereitgestellt wird;
- 2.16. *Dritter*: eine andere Partei als Cyclomedia die (teilweise) spezielle Dateiebenen liefert und/oder andere Dienste für den Lizenznehmer erbringt.

3. Nutzungslizenz für Bildmaterial und Information Products

- 3.1. Cyclomedia erteilt dem Lizenznehmer eine nicht exklusive und nicht übertragbare Nutzungslizenz am Bildmaterial und/oder Information Products ausschließlich unter den folgenden Bedingungen, wobei der Lizenznehmer dieses Lizenzrecht annimmt. Die Dauer der Nutzungslizenz ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bei Bildmaterial zeitlich beschränkt auf die vereinbarte Nutzungsdauer und bei Information Products zeitlich unbeschränkt.
- 3.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist es dem Lizenznehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cyclomedia nicht gestattet, Lizenzen bzw. Unterlizenzen am Bildmaterial und/oder Information Products an Dritte zu erteilen, wobei Dritte in diesem Sinne auch verbundene Unternehmen oder sonstige Gesellschaften, Organisationen, Institutionen und dergleichen sind, die nicht mit dem Lizenznehmer als natürlicher oder juristischer Person identisch sind. Ferner bzw. insbesondere ist es dem Lizenznehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cyclomedia nicht gestattet:
 - Verweisungen auf Cyclomedia in dem Bildmaterial und/oder Information Products zu ändern oder zu entfernen;
 - das Bildmaterial und/oder Information Products in irgendeiner Form zu veröffentlichen (dies einschließlich aller denkbaren digitalen bzw. Internetanwendungen). Unter Veröffentlichung ist zu verstehen: Die Zugänglichmachung des Bildmaterials und/oder der Information Products in jeglicher Weise zugunsten dritter Personen, es sei denn, diese sind (1) Arbeitnehmer des Lizenznehmers, für die der Zugang zu diesen Daten zu den im Vertrag festgelegten Zwecken notwendig ist und die hierzu ausdrücklich vom Lizenznehmer autorisiert wurden; oder (2) Betroffene, die nach dem anwendbaren Datenschutzrecht einen Anspruch auf Zugänglichmachung haben. Eine ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cyclomedia unzulässige Veröffentlichung liegt insbesondere auch dann vor, wenn Bildmaterial und/oder Information Products oder Teile davon Dritten, die vom Lizenznehmer mit der Verarbeitung, Aufbereitung oder Untersuchung des Bildmaterials und/oder der Information Products beauftragt wurden, übertragen werden oder diesen Zugang hierzu ermöglicht wird;
 - das Bildmaterial und/oder die Information Products zu vermieten, zu verleasen, zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übertragen oder auf sonstige Weise durch Dritte, gleich für welche Zwecke, verwenden zu lassen;
 - Metadaten aus dem Bildmaterial und den zugehörigen Dokumentationen abzuleiten, soweit diese Metadaten nicht erforderlich sind für die mit dem Bildmaterial beabsichtigte und vereinbarte Nutzung. Die Ableitung von Daten über die Aufnahmeorte ist in keinem Fall gestattet.
- 3.3. Cyclomedia hat das Recht, die Lizenz mit sofortiger Wirkung auszusetzen, ohne zur Schadensersatzleistung verpflichtet zu sein, wenn der Lizenznehmer eine oder mehrere der in diesem Artikel genannten Bedingungen nicht einhält. Wenn Cyclomedia billigerweise annehmen darf, dass der Lizenznehmer eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht befolgt, ist Cyclomedia berechtigt, ein Lizenzaudit beim Lizenznehmer durchzuführen.

LIZENZBESTIMMUNGEN DER CYCLOMEDIA DEUTSCHLAND GMBH

3.4. Falls der Lizenznehmer einem Dritten die unerlaubte Nutzung des Bildmaterials und/oder der Information Products verschafft, ist der Lizenznehmer neben diesem Dritten gesamtschuldnerisch haftbar für die Bezahlung einer entsprechenden, zusätzlichen, angemessenen Lizenzvergütung ab dem Lizenz-Registrierungsdatum des Lizenznehmers, dies unbeschadet des Rechts von Cyclomedia, den sich daraus ergebenden zusätzlichen Schaden vom Lizenznehmer ersetzt zu verlangen.

4. Nutzung der Software GlobeSpotter / Street Smart

4.1. Cyclomedia erteilt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht zum Zugang zu dem System durch Benutzer des Lizenznehmers. Daneben erteilt Cyclomedia in diesem Zusammenhang dem Lizenznehmer ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht auf die Nutzung des ausgehändigten Handbuchs, der Software und spezieller Dateiebenen (im Rahmen des Vertrags) durch Benutzer des Lizenznehmers.

4.2. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, wird das Nutzungsrecht für die Benutzung auf maximal drei verschiedenen Geräten eines einzelnen Benutzers erteilt.

4.3. Cyclomedia wird eine angemessene Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Systems und der SaaS-Dienstleistungen gemäß den schriftlich festgelegten Spezifikationen sicherstellen. Cyclomedia sorgt für nach dem Stand der Technik adäquate Maßnahmen zur Datensicherheit, ohne dass dadurch jedoch die eigene Verantwortung des Lizenznehmers für einen hinreichenden Schutz seiner Systeme, Daten und sonstigen – u. U. sensiblen – Informationen aufgehoben wird.

4.4. Cyclomedia ist nach billigem Ermessen berechtigt, Änderungen an den Dienstleistungen oder der Software vorzunehmen.

5. Nutzungsdauer

5.1. Subskriptionsmodell

5.1.1. Wurde bei Abschluss der Lizenzvereinbarung das Subskriptionsmodell vereinbart, so beläuft sich die Dauer der Nutzungslizenz für das Bildmaterial sowie der Software GlobeSpotter / Street Smart auf die vertraglich vereinbarte Laufzeit in Monaten und endet mit deren Ablauf automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5.1.2. Der Lizenznehmer schuldet während der Laufzeit des Subskriptionsmodells die vereinbarte Lizenzvergütung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die vereinbarte Lizenzgebühr jeweils nach jedem Abschluss der Zurverfügungstellung von neuen, bei jeder Befahrung generierten Bilddaten und Befahrungsergebnissen (vgl. Ziffer 5.1.3 Satz 2) zur Zahlung fällig.

5.1.3. Während der Laufzeit hat der Lizenznehmer Anspruch auf die vereinbarte Anzahl der Befahrungen im vereinbarten Befahrungsumfang und gemäß der Leistungsbeschreibung. Nach Abschluss jeder Befahrung wird Cyclomedia Bildmaterial aus den neuen, bei der Befahrung generierten Bilddaten und Befahrungsergebnissen erstellen und dem Lizenznehmer in der vereinbarten Form zur Verfügung stellen. Die Befahrungszyklen werden mit dem Kunden jeweils individuell vereinbart; können sich die Parteien in angemessener Zeit, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Beginn der Gespräche über einen Befahrungszeitpunkt, nicht auf einen Zeitpunkt einigen, bestimmt Cyclomedia den Befahrungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

5.2. Lizenz mit anfänglich offener Laufzeit

5.2.1. Wurde bei Abschluss der Lizenzvereinbarung das Lizenzmodell mit anfänglich offener Laufzeit vereinbart, so ist eine Dauer der Nutzungslizenz für das Bildmaterial sowie der Software GlobeSpotter / Street Smart zunächst auf unbestimmte Zeit vereinbart. Der Lizenznehmer kann die Lizenzvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des ersten Vertragsjahres oder jedes weiteren Vertragsjahres (wie nachstehend unter Ziff. 5.2.2 definiert) durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber Cyclomedia ordentlich kündigen. Cyclomedia kann die Lizenzvereinbarung ebenfalls unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem

LIZENZBESTIMMUNGEN DER CYCLOMEDIA DEUTSCHLAND GMBH

Lizenznehmer kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren nach erstmaliger Bereitstellung des Bildmaterials.

5.2.2. Der vereinbarte Initialbetrag der Lizenzkosten beinhaltet (1.) die erstmalige Befahrung im vereinbarten Befahrungsumfang und gemäß der Leistungsbeschreibung, (2.) die erstmalige Bereitstellung und Freischaltung des Bildmaterials, die auf den bei der erstmaligen Befahrung generierten Bilddaten und Befahrungsergebnissen basieren, sowie (3.) die Nutzung des Bildmaterials sowie der Software GlobeSpotter / Street Smart während eines Zeitraums von 12 Monaten ab der vorgenannten erstmaligen Freischaltung (das „erste Vertragsjahr“). Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zahlt der Lizenznehmer an Cyclomedia für die weitere Nutzung des Bildmaterials sowie der Software GlobeSpotter / Street Smart eine laufende Service- und Lizenzgebühr in Höhe von 15 % des Initialbetrags der Lizenzkosten per anno. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind diese laufenden Service- und Lizenzgebühren zu Beginn jedes weiteren 12-Monats-Zeitraums ab Ablauf des ersten Vertragsjahres (jeweils ein „weiteres Vertragsjahr“) für das gesamte weitere Vertragsjahr im Voraus zur Zahlung fällig.

5.2.3. Einen Anspruch des Lizenznehmers auf weitere Befahrungen und eine entsprechende Aktualisierung des Bildmaterials und/oder der Information Products auf der Grundlage von Bilddaten und Befahrungsergebnissen weiterer Befahrungen hat der Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Lizenzmodells nicht, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

5.3. Mit dem Beendigungstermin (Laufzeitende beim Subskriptionsmodell bzw. Beendigungstermin nach Kündigung beim Lizenzmodell mit anfänglich offener Laufzeit bzw. sonstige Beendigungstatbestände) endet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei allen Lizenzmodellen die Nutzungsdauer und damit die Nutzungslizenz für Bildmaterial sowie die Software GlobeSpotter / Street Smart. Dies gilt nicht für Information Products, an denen der Lizenznehmer eine unbefristete Lizenz erhält.

6. Preise und Lizenzgebühren

Die vereinbarten Preise und Lizenzgebühren stehen unter der Annahme und dem Vorbehalt, dass im Zuge der Erstellung der Cycloramas keine gesonderten Gebühren an öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten zu entrichten sind. Sollte sich diese Annahme als unrichtig herausstellen und sollten für die Tätigkeit von Cyclomedia (auch nachträglich) Gebühren erhoben werden, ist Cyclomedia berechtigt, diese an den Lizenznehmer zusätzlich zu den vereinbarten Preisen und Lizenzgebühren weiter zu belasten.

7. Gewährleistung

7.1. Allgemeine Gewährleistungsbestimmungen

Soweit in den nachfolgenden besonderen Gewährleistungsbestimmungen (Ziffern 7.2 und 7.3) für einzelne Produkte oder Leistungsarten nichts Spezielleres geregelt ist, gelten für alle Produkte und Leistungen von Cyclomedia die folgenden Gewährleistungsbestimmungen:

7.1.1. Beschaffenheitsgarantien bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen Erklärung von Cyclomedia. Eine selbständige Herstellergarantie, die einem Liefergegenstand ggf. beigelegt ist, begründet im Zweifel keine Beschaffenheitsgarantie. Die Liefergegenstände sind ausschließlich für den unternehmerischen Verkehr bestimmt.

7.1.2. Cyclomedia behält sich vor, handelsübliche Änderungen gegenüber den Bestimmungen des Vertrages an den Liefergegenständen vorzunehmen. Unerhebliche Abweichungen von Beschaffenheitsangaben und/oder der Eignung für die geschuldete Verwendung begründen keine Gewährleistungsrechte. Cyclomedia behält sich die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Cyclomedia behält sich – auch bei Werkverträgen – zwei Nacherfüllungsversuche vor, es sei denn, dieses ist dem Lizenznehmer im Einzelfall unzumutbar.

7.1.3. Der Lizenznehmer hat Liefergegenstände unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und jegliche Abweichungen, insbesondere Mängel, Transportschäden, Mengenabweichungen oder Lieferungen anderer als der bestellten Liefergegenstände (zusammen: "Lieferabweichungen") schriftlich zu rügen. Soweit der Lizenznehmer bei

LIZENZBESTIMMUNGEN DER CYCLOMEDIA DEUTSCHLAND GMBH

ordnungsgemäßer Prüfung erkennbare Lieferabweichungen nicht unverzüglich nach Ablieferung rügt, gelten diese als genehmigt wie geliefert. Die Rüge ist nicht mehr unverzüglich, wenn sie nicht innerhalb von drei Wochen nach Ablieferung zugeht. Verdeckte Mängel muss der Lizenznehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mitteilen.

7.1.4. Etwaige Mängelrechte des Lizenznehmers erlöschen auch, wenn er ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Cyclomedia selbst versucht hat, einen vermeintlichen Mangel zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

7.1.5. Rechte und Ansprüche bei Mängeln verjähren bei neu hergestellten Liefergegenständen nach einem Jahr, bei gebrauchten Liefergegenständen nach sechs Monaten. Unternimmt Cyclomedia die Nacherfüllung, führt dieses nicht zu einem Neubeginn der Verjährung der Mängelrechte in Bezug auf den nachgebesserten Liefergegenstand bzw. den nachgelieferten Ersatzgegenstand. Diese Rechte verjähren vielmehr unbeschadet der Nacherfüllung mit Ablauf der für den nachgebesserten oder ersetzten Liefergegenstand geltenden, verbleibenden Verjährungsfrist mit der Maßgabe, dass die Verjährung frühestens drei Monate nach Abschluss der Nacherfüllung oder der Verweigerung weiterer Nacherfüllungsversuche eintritt. Für Ansprüche bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer verschuldeten Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person beruhen, aus Beschaffenheitsgarantien sowie für den gesetzlichen Rückgriff und das Recht, sich bei einer Pflichtverletzung, die kein Mangel ist, vom Vertrag zu lösen, gilt jedoch stets die gesetzliche Verjährungsfrist.

7.1.6. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Mängelansprüche des Lizenznehmers gegen Cyclomedia oder deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Dies gilt wiederum nicht, sofern Mängelansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Cyclomedia oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten und im Falle fahrlässiger Verletzungen von Gesundheit, Körper und Leben.

7.2. Besondere Gewährleistungsbestimmungen für Bildmaterial

7.2.1. Die Gewährleistung von Cyclomedia beschränkt sich darauf, dass das Bildmaterial und/oder die Information Products zum Zeitpunkt der Bereitstellung den schriftlich festgelegten Spezifikationen entspricht. Gewährleistungen, Zusicherungen oder Garantien bezüglich Eignung für eine bestimmte Nutzung oder einen bestimmten Zweck sowie der Umstand, dass das Bildmaterial und/oder Information Products ohne Unterbrechungen verfügbar sein wird, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2.2. Falls mit Cyclomedia vereinbart wurde, dass sie Dienstleistungen für den Lizenznehmer erbringen wird bzw. Ratschläge erteilen wird, wird Cyclomedia dies in professioneller und ordnungsgemäßer Weise tun. Für bestimmte Ergebnisse oder den Erfolg haftet Cyclomedia nicht.

7.2.3. Während eines Zeitraums von drei Monaten nach der Bereitstellung des Bildmaterials und/oder der Information Products (nachfolgend „Gewährleistungszeitraum“), ist Cyclomedia verpflichtet, nach besten Kräften etwaige wesentliche Mängel des Bildmaterials und/oder der Information Products bei Nichterfüllung der schriftlich festgelegten Spezifikationen zu beseitigen, und zwar gegebenenfalls durch Ersetzung des Bildmaterials und/oder der Information Products (nachfolgend „Wiederherstellung“). Eine Wiederherstellung wird kostenlos vorgenommen, sofern die zu zahlenden Vergütungen rechtzeitig geleistet wurden. Cyclomedia kann Wiederherstellungskosten im Falle von Nutzungsfehlern oder sonstigen Cyclomedia nicht zurechenbaren Ursachen dem Lizenznehmer in Rechnung stellen.

7.2.4. Um die Verpflichtungen aus den Datenschutzgesetzen zu erfüllen, kann es – gegebenenfalls auf Grund eines entsprechenden Antrags eines Betroffenen – notwendig sein, dass bestimmte Bildmaterialien und/oder Information Products von Cyclomedia bzw. vom Lizenznehmer entfernt oder ersetzt werden müssen. Cyclomedia

LIZENZBESTIMMUNGEN DER CYCLOMEDIA DEUTSCHLAND GMBH

ist in diesem Fall nicht zur Schadensersatzleistung gegenüber dem Lizenznehmer verpflichtet.

- 7.2.5. Cyclomedia haftet zu keiner Zeit für die Verarbeitung (und die damit zusammenhängenden Schäden) von personenbezogenen Daten durch den Lizenznehmer entgegen den Regelungen der Datenschutzgesetze oder anderen relevanten gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Schutzes von personenbezogenen Daten.

7.3. Besondere Gewährleistungsbestimmungen für SaaS-Dienstleistungen

- 7.3.1. Cyclomedia gewährleistet nicht, dass der Zugriff auf die SaaS-Dienstleistungen oder die Nutzung derselben ununterbrochen möglich ist. Jede Instandspflicht für Ausfälle oder Einschränkungen, die kumulativ nicht zu einer Unterschreitung der in der jeweiligen Dokumentation der SaaS-Dienstleistungen angegebenen Verfügbarkeit führen (98 % in einem dreimonatigen Betrachtungszeitraum) – jeweils ohne Berücksichtigung von (a) Ausfällen, für die eine Instandspflicht von Cyclomedia vertraglich ausgeschlossen ist oder die außerhalb der vereinbarten Betriebszeiten eintreten, (b) unerheblichen Nutzungseinschränkungen – ist ausgeschlossen. Diese Regelung begründet keine Beschaffenheitsgarantie. Die vereinbarten Betriebszeiten umfassen nicht übliche, planmäßige Wartungen, die angemessen angekündigt werden.

- 7.3.2. Jede Haftung, Gewährleistung oder vertragliche Instandspflicht von Cyclomedia im Zusammenhang mit Folgendem ist ausgeschlossen: (a) Einschränkungen oder Verzögerungen aufgrund (i) der Beistellungen des Lizenznehmers oder (ii) von Ausfällen öffentlicher Kommunikationsnetze oder der Rechner, über die im Internet die Daten geleitet werden oder (iii) des Erreichens der maximalen Zahl von gleichzeitig möglichen technischen Zugriffen auf den Dienst, (b) Verlust von Daten, wenn dieser Verlust durch eine angemessene Datensicherung hätte vermieden werden können, (c) Schäden, die aufgrund einer Überprüfung von Arbeitsergebnissen der SaaS-Dienstleistungen oder durch angemessene Maßnahmen zum Schutz vor Viren oder anderen schädlichen Dateien in regelmäßigen Abständen hätten vermieden werden können. Cyclomedia wird sich in jedem Fall bemühen, auftretende Störungen durch geeignete Maßnahmen unverzüglich zu überbrücken oder zu beseitigen. Soweit Cyclomedia Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, ist die Haftung von Cyclomedia für Vermögensschäden, die nicht vorsätzlich verursacht wurden, gemäß § 44a TKG auf EUR 12.500,- im Einzelfall begrenzt, wobei der Haftungshöchstbetrag anteilig gemindert wird, wenn die Gesamtsumme der Haftungsansprüche aller Geschädigten wegen eines Schadensereignisses einen Betrag von EUR 10.000.000,- überschreitet. Für fremde Inhalte ist die Haftung von Cyclomedia zusätzlich nach Maßgabe des Telemediengesetzes beschränkt.

- 7.3.3. Der Lizenznehmer stellt Cyclomedia von der Haftung für sämtliche Ansprüche von Dritten frei, die in welcher Weise auch immer, mit der Nutzung von Dienstleistungen oder von anderen seitens Cyclomedia gelieferten Dienstleistungen bzw. Sachen zusammenhängen oder die sich daraus ergeben und für die Cyclomedia gemäß diesen Bedingungen dem Lizenznehmer nicht haftbar ist, einschließlich der Haftung für die Verletzung von Rechten (des geistigen Eigentums) und die Verletzung des Datenschutzes und des grenzüberschreitenden Datenverkehrs. Der Lizenznehmer wird Cyclomedia alle Kosten, Schäden und Vertragsstrafen ersetzen, die für Cyclomedia aus diesen Ansprüchen entstehen.

- 7.3.4. In keinem Fall haftet Cyclomedia für: (1.) ungehinderte, ungestörte und ununterbrochene Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten hinsichtlich der SaaS-Dienstleistung; (2.) eine korrekte und unbeschädigte Datenübertragung; und/oder (3.) die vollkommene Zuverlässigkeit und den umfassenden Schutz des Systems bzw. der Dienstleistungen gegen unbefugte Zugriffe oder Störungen.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1. Eine vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzpflicht seitens Cyclomedia besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhaft Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet Cyclomedia auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit. Zusätzlich haftet Cyclomedia auch für die nur einfach

LIZENZBESTIMMUNGEN DER CYCLOMEDIA DEUTSCHLAND GMBH

fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die Cyclomedia bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Im Falle der nur einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die gesamte Haftung von Cyclomedia im Zusammenhang mit dem Vertrag der Summe nach auf die Höhe der tatsächlich vom Lizenznehmer gemäß dem Vertrag geleisteten Zahlungen, mindestens aber EUR 10.000,-, beschränkt; im Falle wiederkehrender Leistungsvergütungen bei Dauerschuldverhältnissen sind die Zahlungen über einen Zeitraum von zwei Monaten, mindestens aber EUR 10.000,-, maßgeblich. Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf.

- 8.2. Im Vertrag oder diesen Bedingungen vorgesehene Beschränkungen der Haftung von Cyclomedia gelten auch für die etwaige persönliche Haftung von Organen, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Cyclomedia.
- 8.3. Für Schäden im Zusammenhang mit dem Verlust von Daten haftet Cyclomedia nur insoweit, wie diese nicht durch eine tägliche, alternierende Datensicherung hätten vermieden werden können. Ebenso haftet Cyclomedia nicht für Schäden, die durch Liefergegenstände verursacht worden sind, sofern diese Schäden aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsergebnisse derselben in regelmäßigen Abständen hätten vermieden werden können. Cyclomedia haftet nicht für mittelbare Schäden (u.a. Betriebsunterbrechungsschäden).
- 8.4. Eventuelle Produkthaftungsansprüche bleiben vollumfänglich von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Weitergehende oder andere als die in den vorstehenden Bestimmungen geregelten Schadenersatzansprüche gegen Cyclomedia oder ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 8.5. Cyclomedia haftet nicht für Ungenauigkeiten, Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten oder sonstige Mängel an oder in Produkten, Softwareerzeugnissen, Websites, Datenbeständen, Geräten und anderen Materialien (wie Analysen, Dokumentationen, Berichte, Angebote) sowie an diesbezüglichen Vorbereitungsmaterialien, Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen, Bildmaterialien, Mustern, Daten, Datenbanken etc., die von Dritten stammen, die nicht Erfüllungsgehilfen von Cyclomedia sind.
- 8.6. Falls Cyclomedia hinsichtlich eines Schadens, für den Cyclomedia gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Lizenznehmer nicht haftbar ist, dennoch von Dritten haftbar gemacht werden sollte, wird der Lizenznehmer Cyclomedia diesbezüglich umfassend von jeder Haftung befreien.
- 8.7. Es obliegt dem Lizenznehmer, sämtliche Lieferungen und Leistungen umfassend zu prüfen und zu überwachen und Cyclomedia unverzüglich und schriftlich unter möglichst genauer Umschreibung der Leistungsstörung über Leistungsstörungen zu unterrichten, so dass Cyclomedia in der Lage ist, angemessen zu reagieren. Cyclomedia haftet nicht, wenn und soweit ein Schaden durch eine solche Unterrichtung hätte vermieden werden können.
- 8.8. Alle von Cyclomedia genannten bzw. für sie geltenden Fristen für die Bereitstellung von Bildmaterial und/oder Information Products werden nach bestem Wissen festgesetzt und werden nach Möglichkeit eingehalten. Angegebene Fristen sind aber nicht zuletzt angesichts der Bedeutung von Witterungsumständen bei der Erstellung des Bildmaterials unverbindlich und keine festen Fristen. Cyclomedia übernimmt keine Haftung für die Einhaltung der Fristen.
- 8.9. Cyclomedia haftet nicht für Mängel oder Schäden, die durch Leistungen Dritter gegenüber dem Lizenznehmer in Ausführung dieses Vertrags entstehen, es sei denn es handelt sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Cyclomedia.

9. Datenschutz

Cyclomedia ist insbesondere bei Software-Nutzung und SaaS-Dienstleistungen berechtigt, die personenbezogenen Daten der Benutzer in die Personenregistratur von Cyclomedia aufzunehmen, die für ihre Buchhaltungs- und Verwaltungsaufgaben benötigt wird. Die genannte Personenregistratur ist nur für Cyclomedia zugänglich und wird Dritten nicht zugänglich gemacht, sofern Cyclomedia dazu nicht kraft Gesetzes oder durch eine gerichtliche Entscheidung verpflichtet ist oder verpflichtet wird. Sowohl der Lizenznehmer als auch Cyclomedia werden sich entsprechend der anwendbaren Datenschutzgesetze und weiteren gesetzlichen Vorschriften, Verhaltenskodizes, Datenschutzregelungen und Bedingungen verhalten.

10. Teilnichtigkeit

Falls eine Bestimmung dieses Vertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder nicht durchsetzbar ist, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft. Die Parteien sind dann verpflichtet, in gegenseitigem Einvernehmen die nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmung in der Weise zu ersetzen, dass dem Zweck der nichtigen oder durchsetzbaren Bestimmung so weit wie möglich entsprochen wird. Im Falle einer Vertragslücke gilt dasjenige als vereinbart, was die Parteien billigerweise vereinbart hätten, wenn Sie sich der Vertragslücke bewusst gewesen wären.

11. Sonstiges

- 11.1. Die Parteien dürfen ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten. Cyclomedia ist jedoch berechtigt, Teile ihrer Arbeiten auch ohne Zustimmung des Lizenznehmers von Dritten ausführen zu lassen. Die Verpfändung von Forderungen, die aus dem Vertrag hervorgehen, ist ohne vorherige Zustimmung zulässig.
- 11.2. Der Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Angebote, Vorschläge und konkludentes Handeln zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand des Vertrages und regelt den Vertragsgegenstand abschließend.
- 11.3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, soweit sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 11.4. Auf den Vertrag sowie auf die sich möglicherweise daraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen und/oder diesen Bestimmungen sind die Gerichte am Sitz von Cyclomedia ausschließlich zuständig.